

Regeln betreffend den Datenverwalter

1. Der Datenverwalter ist verantwortlich für die Datenbibliothek, die aus der Datenbank über die Kontengeschichte, den Kontendossiers sowie den Gesamtkonten-Datenbanken besteht, welche dem CRT gemäss den Bestimmungen dieser Regeln betreffend den Datenverwalter zur Prüfung der Anspruchsanmeldungen auf Opferkonten bei Schweizer Banken aus der Zeitspanne von 1933-1945 zur Verfügung stehen. Der Datenverwalter macht diese Informationen dem CRT zugänglich, damit (a) zugelassene Anspruchsanmeldungen in einem beschleunigten Verfahren unter uneingeschränkter Gewährung des rechtlichen Gehörs (due process) beurteilt werden können und (b) gewährleistet wird, dass das schweizerische Datenschutzrecht sowie die von der EBK in ihren Entscheiden vom 30. März 2000 festgelegten Richtlinien betreffend den Datenschutz eingehalten werden. Die EBK überwacht die im vorliegenden Anhang A beschriebenen Vorkehrungen. Die Tätigkeit des Datenverwalters wird durch die vorliegenden Regeln definiert.
2. Der Datenverwalter wird aus unabhängigen, in der Schweiz angesiedelten Rechnungsprüfungsfirmen ausgewählt. Die ausgewählte Firma ist unabhängig, wird jedoch von den Sonderbeauftragten beauftragt und erstattet jeweils den Sonderbeauftragten sowie der EBK Bericht. Die Arbeit des Datenverwalters wird aus dem Budget für den Datenverwalter finanziert, das von den Sonderbeauftragten bereitgestellt wird.

3. Die Datenbank über die Kontengeschichte und die Kontendossiers werden unter der Aufsicht des Datenverwalters beim CRT aufbewahrt. Die Datenbank über die Kontengeschichte wird auf einem gesicherten Server geführt. Sowohl dieser sichere Server für die Datenbank über die Kontengeschichte, die über Computerterminals an den Arbeitsplätzen der zugriffsberechtigten Mitarbeiter des CRT zugänglich ist, wie auch die Kontendossiers werden in sicheren, von den übrigen Räumlichkeiten des CRT getrennten Räumen aufbewahrt. Die Gesamtkonten-Datenbanken bleiben bei den betreffenden Banken und sind nur über gesicherte Computerterminals, die sich in den Büroräumen des Datenverwalters beim CRT befinden, zugänglich.

4. Die in Absatz 3 dieses Anhangs aufgeführten Datenressourcen stehen den Mitarbeitern des CRT für die Abgleichung und Datenaufbereitung betreffend bestimmte, gemäss Artikel 23 der Verfahrensregeln zugelassene Anspruchsanmeldungen unter den folgenden Voraussetzungen zur Verfügung:
 - a) das CRT wird, mit Unterstützung von qualifizierten Experten, Computerprogramme zur Abgleichung der Namen der in den Anspruchsanmeldungen bezeichneten Personen mit den Namen in der Datenbank über die Kontengeschichte und der Gesamtkonten-Datenbank entwickeln. Diese Programme werden neben der Abgleichung von Namen auch Informationen in den Anspruchsanmeldungen und den Kontoakten abgleichen, die für die Bewertung der Ergebnisse der Namensabgleichungen von Nutzen sein könnten;

- b) Die Computerprogramme gleichen denjenigen, welche von den ICEP-Revisoren verwendet wurden. Sie enthalten jedoch ein zusätzliches Element für nicht exakte Übereinstimmungen, um die Namen der in den Anspruchsanmeldungen bezeichneten Personen mit den deutschen Schreibweisen in der zusammengefassten Datenbank vergleichen zu können (die deutsche Schreibweise ist darauf zurückzuführen, dass die Namen in den 1930er und 1940er Jahren in Schweizer Banken registriert wurden); und
 - c) das CRT ist befugt, die Computer-Abgleichungsprogramme, falls erforderlich, mit Hilfe von Computerspezialisten den gemachten Erfahrungen anzupassen.
5. Die Programme werden (a) für den Zugriff auf die Datenbank über die Kontengeschichte für nach Artikel 18 zugelassene Anspruchsanmeldungen und (b) für den Zugriff auf die Gesamtkonten-Datenbank eingesetzt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen der Artikel 20(1), Artikel 21(1) und Artikel 21(4)(b)(ii) vorliegen. In Fällen, in denen die Verfahrensregeln dies erlauben, kann auf dem Computersystem des CRT im Server des Datenverwalters die Abgleichung aller vom CRT für relevant befundenen Namen der in den Anspruchsanmeldungen bezeichneten Personen mit den Namen in der Datenbank über die Kontengeschichte und/oder den Gesamtkonten-Datenbanken durchgeführt werden.
6. Falls eine (exakte oder nicht exakte) Übereinstimmung von Namen in der Datenbank über die Kontengeschichte mit Namen der in einem oder mehreren zugelassenen Anspruchsanmeldungen

bezeichneten Personen gefunden wird, dann:

- a) wird eine Liste von Konten, die das CRT für relevant hält, durch die Computerprogramme sowohl an den Datenverwalter als auch an das CRT gesandt; und
 - b) werden durch die Computerprogramme Kopien der gesamten Computerunterlagen für jedes Konto auf der Liste zusammengestellt, auf das Computersystem des CRT heruntergeladen und an die Mitarbeiter des CRT weitergeleitet, die zur Entscheidung über die betreffenden Anspruchsanmeldungen bestimmt wurden.
7. Die vom Computer erstellte Kontenliste wird anschliessend vom Datenverwalter bearbeitet. Nachdem er jegliche Informationen aus einem Kontendossier entfernt hat, welche Personen betreffen, die nichts mit dem Konto zu tun haben, fertigt er eine Kopie des Kontendossiers für jedes Konto auf der Liste an und leitet diese Kopien an das CRT weiter.
8. Das Computersystem des CRT wird den Zugriff auf gesammelte Informationen über die Anspruchsanmeldungen und die Konten, betreffend welcher Anspruchsanmeldungen eingereicht wurden, ermöglichen und somit die Entscheidung betreffend die Berechtigung eines Ansprechers an einem Vermögenswert erleichtern.
9. a) Die Sonderbeauftragten beauftragen eine Rechnungsprüfungsfirma, die berechtigt ist, in der Schweiz Revisionen bei Banken durchzuführen, mit der Abgleichung und Datenaufbereitung für das CRT unter Verwendung der Gesamtkonten-Datenbanken gemäss Artikel 20(1),

Artikel 21(1) und Artikel 21(4)(b)(ii) der Verfahrensregeln. Die Abgleichung und Datenaufbereitung wird in den Büroräumen des Datenverwalters beim CRT vorgenommen. Bevor ein Ausdruck von Computerdaten oder Kopien von Dokumenten in Papierform in Zusammenhang mit der Abgleichung und Datenaufbereitung aus den Büroräumen des Datenverwalters herausgegeben werden, werden solche Ausdrücke von Computerdaten oder Kopien von Dokumenten in Papierform vom Datenverwalter geprüft, der jeweils die folgenden Informationen redigiert:

- i) Informationen über Personen, die nichts mit dem Konto zu tun haben, für welches die Abgleichung- und Datenaufbereitung vorgenommen wurde, und
 - ii) Namen und Informationen, die eindeutig einen Treuhänder identifizieren, der das Konto für den wirtschaftlichen Berechtigten eröffnete und verwaltete, auf dessen Konto Anspruch erhoben wird (“Treuhänderkonto”).
- b) Falls das CRT oder die ICEP-Revisoren für das CRT gemäss Artikel 5(3) der Verfahrensregeln vor Ort eine Datenaufbereitung durchführen, prüft der Datenverwalter die Informationen, die bei der Datenaufbereitung gefunden wurden, und redigiert sie gemäss Absatz 9(a)(i) und (ii) des vorliegenden Anhangs A, bevor diese Informationen aus der Bank entfernt und vom CRT im Rahmen des Verfahrens verwendet werden dürfen.
10. Falls die Abgleichung und Datenaufbereitung zur Identifikation eines Treuhänderkontos führen, (a)

teilt der Datenverwalter dem CRT mit, dass ein Treuhänder das betreffende Konto im Namen der Kontoinhabers innehatte, und (b) stellt dem CRT einen Ausdruck der Computerdaten und eine Kopie der Dokumente in Papierform über dieses Treuhänderkonto zu, welche er gemäss Absatz 9 des vorliegenden Anhangs A redigiert hat.

11. Der Datenverwalter informiert das CRT über den Grund oder die Gründe für die Entfernung von Daten, die nicht das untersuchte Konto betreffen.
12. Um die Überprüfung der Einhaltung der vorgenannten Regeln zu erleichtern, werden bestimmte Vorkehrungen getroffen, einschliesslich:
 - a) des Erfordernisses, dass die Programme bei jeder Aktivierung automatisch eine Aufzeichnung generieren, aus der sich nachvollziehen lässt, welche Schritte unternommen wurden (z.B. Aufzeichnung der Namen von zugelassenen Anspruchsanmeldungen, der übereinstimmenden Kontonamen, der Zielcomputer sowie der Namen aller benutzten Computerprogramme und des Datums der letzten Modifikation jedes Programms); und
 - b) des Erfordernisses, dass der Datenverwalter alle Aktivitäten der Rechnungsprüfungsfirma, die zur Ausführung der Aufgaben des Datenverwalters ausgewählt wurde, aufzeichnet, einschliesslich aller Dokumente vor und nach der Bearbeitung der Informationen.
13. Der Datenverwalter erstattet den Sonderbeauftragten und der EBK vierteljährlich Bericht über die Durchführung des in den Regeln betreffend den Datenverwalter enthaltenen Programms. Der

Datenverwalter kann sich bei der Erstellung der vierteljährlichen Berichte auf die in Absatz 12(a) und (b) dieses Anhangs A aufgeführten Aufzeichnungen stützen und zusätzliche Rechnungsprüfungsverfahren zur Prüfung der Einhaltung der von diesen Regeln betreffend den Datenverwalter vorgesehenen Verfahren vorschlagen. Die Sonderbeauftragten treffen zudem in Absprache mit der EBK Vorkehrungen, um im Einklang mit dem schweizerischen Datenschutzrecht die Angemessenheit der Datenbearbeitung durch den Datenverwalter zu prüfen.

14. Die in diesen Regeln betreffend den Datenverwalter vorgesehenen Verfahren werden vierteljährlich zusammen mit den Berichten des Datenverwalters dahingehend geprüft, ob die Verfahren die unter Punkt 1 dieser Regeln betreffend den Datenverwalter festgelegten zweierlei Zielvorgaben erreichen.